

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage

GV Bolte/19/-7

öffentlich

Anpassung der Förderrichtlinie zur Verteilung von Zuwendungen an Vereine

<i>Organisationseinheit:</i> Hauptamt <i>Bearbeiter:</i> Melanie Walter-Saath	<i>Datum</i> 08.11.2022 <i>Verfasser:</i> Soziales
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen (Vorberatung)		Ö
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt:

Am 21.04.2022 wurde in der Gemeindevertretung die 1. Fassung der **Richtlinie über die Gewährung von freiwilligen Leistungen an Vereine mit Sitz im Gemeindegebiet Ostseebad Boltenhagen** beschlossen (vgl. Förderrichtlinie Anlage). Vereine, die an einem Zuschuss für 2023 interessiert waren, hatten ihren Antrag auf Förderung entsprechend bis zum 30.09.2022 im Amt einzureichen. Sie wurden zuvor über die geänderten Förderbedingungen und Antragsformulare informiert.

Während der Einreichungsphase für Förderung in 2023 zeigte sich, dass die Bedingungen in der Förderrichtlinie zurzeit so festgelegt sind (vgl. S. 1), dass zuvor unterstützte Vereine künftig keine Zuschüsse erhalten könnten. Beispielsweise hat der Sozialverband mit der Ortgruppe Klütz/ Boltenhagen seinen eigentlichen Vereinssitz in Berlin. Die DRK-Familienbildungsstätte hingegen, welche in Boltenhagen das Gedächtnistraining für Senioren durchführt, hat ihren Vereinssitz in Grevesmühlen und kann darüber hinaus nicht die geforderten 60% ortsansässigen Boltenhagener Vereinsmitglieder vorweisen.

Auf Hinweis zum Sachverhalt empfahl der Bürgermeister, die Anträge dennoch bei Besprechung der Thematik zu berücksichtigen (vgl. nachfolgende BV/12/22/365) und die Förderrichtlinie bzw. Formulierungen darin ggf. anzupassen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt folgende Anpassungen der Richtlinie über die Gewährung von freiwilligen Leistungen an Vereine mit Sitz im Gemeindegebiet Ostseebad Boltenhagen:

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
x	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage/n:

1	Förderrichtlinie Boltenhagen - V1 - Stand April 2022 öffentlich
2	Förderrichtlinie Boltenhagen 2022-2 Final öffentlich

Richtlinie über die Gewährung von freiwilligen Leistungen an Vereine mit Sitz im Gemeindegebiet Ostseebad Boltenhagen

I. Allgemeine Fördergrundsätze

Die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen fördert im Rahmen der jeweils im Haushalt des lfd. Jahres bereitgestellten Mittel auf Antrag des Vereins nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuschüsse für die Vorbereitung und Durchführung sozialer und kultureller Projekte. Die Projekte müssen einen räumlichen oder inhaltlichen Bezug zur Gemeinde aufweisen. Diese öffentlichen Förderungen sind freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Gewährte Zuwendungen führen nicht zu einem Rechtsanspruch auf Förderung des Vorhabens in den Folgejahren. Ausnahmen können bei mehrjährigen Projekten gemacht werden.

Grundsätzlich stehen die Fördertatbestände als freiwillige Leistungen unter dem Vorbehalt einer Finanzierung über den jeweiligen Haushalt; sollte das Antragsvolumen im laufenden Jahr die bereitgestellten Haushaltsmittel übersteigen oder sollten Finanzengpässe im Haushaltsjahr auftreten, ist eine anteilige Kürzung der Förderbeträge bis auf 40 % nach diesen Richtlinien möglich. Über eine Kürzung empfiehlt der Sozialausschuss in pflichtgemäßem Ermessen.

II. Weitere allgemeine Voraussetzungen für die Zuschussgewährung

Der Zuschuss wird bei fristgerechter Einreichung jeweils zum 30.09. eines Jahres, für den Erhalt der Förderung im Folgejahr unter Verwendung eines Vordrucks der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen grundsätzlich nur dann gewährt, wenn

- der Verein ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient. Die Gemeinnützigkeit ist durch die Bestätigung des Finanzamtes nachzuweisen,
- der Verein seinen Sitz in dem Gemeindegebiet Ostseebad Boltenhagen hat. **Mit Ausnahme des Sozialverbandes Boltenhagen/ Klütz und der DRK-Familienbildungsstätte.**
- der Verein im Vereinsregister eingetragen ist (Nachweis Vereinsregisterauszug),
- 60% der Vereinsmitglieder in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen ortsansässig sind. Mit Ausnahme des an der Grundschule tätigen Fördervereins, **des Sozialverbandes Boltenhagen/ Klütz und der DRK-Familienbildungsstätte.** Als Nachweis hierfür dient eine Eidesstaatliche Erklärung des Vereinsvorsitzenden,
- die beauftragte Maßnahme in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen stattfindet oder ihr zu Gute kommt,
- der Verein aktive Vereinsarbeit betreibt.

Soweit die fristgerechte Antragstellung bis zum 30.09. eines Jahres, für den Erhalt der Förderung im Folgejahr versäumt wurde, kann der Antrag nachträglich nicht berücksichtigt werden.

III. Antragsverfahren

- Der Antragsteller hat den Vordruck (siehe Anlage 1) der Gemeinde anzuwenden.
- Die Anträge sind beim Amt Klützer Winkel, Zentrale Dienste, Schloßstraße 1, 23948 Klütz einzureichen.
- Der Antragsteller bekommt eine Eingangsbestätigung.
- Durch die Verwaltung des Amtes Klützer Winkel erfolgt eine Vorprüfung der Antragsunterlagen.
- Anträge, denen die erforderlichen Unterlagen nicht beiliegen, sind als nicht prüffähig anzusehen. Wenn die Aufforderung zur Nachlieferung unter angemessener Fristsetzung erfolglos bleibt, erfolgt die Rücksendung des Antrages.
- Über die Gewährung des Zuschusses sowie dessen Höhe entscheidet der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen im Einzelfall.
- Die Bekanntgabe über die Zustimmung oder Ablehnung gegenüber dem Antragsteller erfolgt durch die Verwaltung des Amtes Klützer Winkel in schriftlicher Form.

IV. Auszahlung und Verwendung des Zuschusses

- Für die Auszahlung des Zuschusses gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen.
- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt zu 100% als Vorauszahlung unverzüglich nach Rechtskraft des Haushaltes.
- Dem Antragsteller steht nach erfolgreicher Prüfung des Antrages ein Sockelbetrag in Höhe von 500,00 Euro zu. Über den daraus verbleibenden Zuschuss berät der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen im Einzelfall.
- Der Verwendungsnachweis zur Auszahlung des Zuschusses ist dem Amt Klützer Winkel bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres, nach erfolgter Maßnahme, vorzulegen.
- Liegt der Verwendungsnachweis nach dieser Frist nicht vor und wurde keine Fristverlängerung vereinbart, sind bereits ausgereichte Mittel an die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen zurückzuzahlen.
- Als Verwendungsnachweis sind Rechnungsbelege als Kopie einzureichen, wobei sich das Amt Klützer Winkel das Recht zur Prüfung der Originalbelege vorbehält.

V. In-Kraft-Treten

Vorstehende Richtlinie wurde im Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen am beraten und die Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen am beschlossen.

Diese Richtlinie tritt zum in Kraft.

Ostseebad Boltenhagen, den

Raphael Wardecki
Bürgermeister

- Siegel-